

4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau hat in Ihrer Sitzung am 14.12.2021 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Kreisstadt Groß-Gerau beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der CoronaPandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

(1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle ein:

1. Papier, Pappe soweit nicht verfettet oder verschmutzt,
2. kompostierbare Gartenabfälle und Küchenabfälle,
3. sperrige Abfälle,
4. sperrige Gartenabfälle.

(2) Die in Abs. 1, Nr. 1 und 2 genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereit zu stellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Andere als die in Absatz 1, Nr. 1 und 2 genannten Abfälle dürfen nicht in die dafür bestimmten Behälter eingebracht werden.

Artikel 2

§ 8 Absätze 1, 5, 6 und 10 erhalten folgende Fassung:

§ 8 Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter für die Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Das Behältersystem der Stadt wird ab dem

01.01.2020 vereinheitlicht. Für die Abfallbehälter gilt die Norm „MGB“ DIN EN 840 mit einem Chipnest zur Transponderaufnahme (Kunststoffbehälter).

Die Anschlusspflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste. Beschädigungen und Verlust sind der Stadt unmittelbar zu melden. Reparaturen dürfen nur durch die Stadt oder die von ihr hiermit Beauftragten durchgeführt werden.

(5) Das Behältersystem sieht ab 01.01.2020 folgende Behälter für die unterschiedlichen Abfallfraktionen vor:

Behältergrößen 60 l - 240 l:

Restmüllbehälter: grauer Korpus, grauer Deckel
In den Stadtteilen Groß-Gerau, Berkach und Dornberg ohne Deckelclip (Behältergrößen: 60 l - 240 l)
In den Stadtteilen Wallerstädten und Dornheim ohne Deckelclip (Behältergrößen: 120 l mit vierwöchiger Leerung und 240 l), mit rotem Deckelclip (Behältergröße: 120 l mit zweiwöchiger Leerung)

Biomüllbehälter: grauer Korpus, grauer Deckel
brauner Deckelclip / brauner Behälter (Bestand)
(Behältergrößen: 120 l - 240 l)

Papiermüllbehälter: grauer Korpus, grauer Deckel
blauer Deckelclip (Behältergröße: 240 l)

Behältergröße 1.100 l:

Restmüllbehälter: grauer Korpus, grauer Deckel

Papiermüllbehälter: grauer Korpus, grauer Deckel
blauer Einwurfdeckel im Deckel

Die Abfallbehälter für Restmüll, Bioabfall und Altpapier werden mit Transpondern versehen. Nicht angemeldete und entsprechend nicht mit einem Transponder versehene Abfallbehälter werden nicht geleert. Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Transponder entfernt, zerstört oder unkenntlich gemacht worden sind. Die Abfallsammelfahrzeuge sind mit einer Soft- und Hardware ausgestattet, die es ermöglicht die Transponder zu verwenden.

(6) Abfälle zur Verwertung und Restmüll sind in folgende Behälter zu füllen:

Biomüllbehälter: Organische Abfälle aus Haushalt und Garten,

Gelbe oder gelbmarkierte Behälter: Dosen, Kleinmetall, sonstige Verpackungsmaterialien,

Restmüllbehälter: Restmüll, u.a. Straßenkehricht, Windeln, Medikamente etc.

Papiermüllbehälter: Papier, Pappe (nicht verschmutzt).

Werden Restmüll oder sonstige Abfälle in andere als die vorgesehenen Behälter gefüllt, kann die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten die Abfuhr der Behälter verweigern, bis die vorschriftswidrig eingeworfenen Abfälle entfernt sind, oder kostenpflichtig durch eine Sonderabfuhr entsorgen. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(10) Die Zuteilung der Abfall-, Papier- und Biomüllbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Stadt nach Bedarf unter Beachtung wirtschaftlicher Kriterien (Minimierung der Abfuhr- und Behälterkosten).

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden.

Erfolgt die Abfallsortierung nicht ordnungsgemäß, kann die Kreisstadt Groß-Gerau die entsprechenden Biomüll- und Wertstoffbehälter abziehen und durch gebührenpflichtige Restmüllbehälter ersetzen.

Artikel 3

§ 11 a Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 11 a Abfallbehälter nach Einwohnergleichwerten

(2) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgesetzt:

Unternehmen / Institution	Je Platz/Bett/ Beschäftigtem	Einwohnergleichwert
1. Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen je Platz 1	Je Platz	1
2. öffentliche Verwaltungen	Je 3 Beschäftigte	1
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigtem	4
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigtem	2
5. Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
6. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	2
7. sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5
8. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigtem	0,5
9. bebaute aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke	Je Grundstück	2

(3) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

(4) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle im Bereich Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Artikel 4

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 12 Allgemeine Pflichten

(1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.

Artikel 5

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Gebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Kreisstadt Groß-Gerau Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 9, 10 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines:

- 60 l Gefäßes 14,50 EUR monatlich bei 14-tägiger Leerung
- 120 l Gefäßes 29,00 EUR monatlich bei 14-tägiger Leerung
- 120 l Gefäßes 14,50 EUR monatlich bei 4-wöchiger Leerung
(Dornheim / Wallerstädten)
- 240 l Gefäßes 58,00 EUR monatlich bei 14-tägiger Leerung
- 1.100 l Gefäßes 265,00 EUR monatlich bei 14-tägiger Leerung
- 1.100 l Gefäßes 530,00 EUR monatlich bei wöchentlicher Leerung

(3) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle abgegolten.

(4) Bei jeweils darüberhinausgehenden Leerungsfolgen wird die Leerung entsprechend der bereitgestellten Behältergröße eine Gebühr nach Absatz 2 erhoben.

(5) Für die Bereitstellung von Bio-/Papierbehältern im Verhältnis zu den Restmüllbehältern können sich Gebühren ergeben:

1. Die Stellung eines Biobehälters (120 l / 240 l) zu einem Restmüllbehälter (60 l – 240 l) ist kostenfrei.

Übersteigt die Anzahl der Biobehälter die Anzahl der Restmüllbehälter so wird jeder zusätzliche Biobehälter wie folgt gebührenpflichtig berechnet:

- 120 l Gefäß 5,00 EUR / Monat
- 240 l Gefäß 10,00 EUR / Monat

2. Zu einem Restmüllbehälter (60 l / 120 l) ist die Stellung eines Papierbehälters (240 l) kostenfrei.

Übersteigt die Anzahl der Papierbehälter die Anzahl der Restmüllbehälter (60l / 120 l) so wird der / die zusätzlichen Papierbehälter (240 l) mit je 5,00 EUR / Monat gebührenpflichtig berechnet.

Zu einem Restmüllbehälter (240 l) ist die Stellung zweier Papierbehälter (240 l) kostenfrei.

Übersteigt die Anzahl der Papierbehälter die Anzahl der Restmüllbehälter (240 l) um den Faktor zwei, so wird der / die zusätzliche/n Papierbehälter (240 l) mit je 5,00 EUR / Monat gebührenpflichtig berechnet.

3. Zu einem 1.100 l Restmüllbehälter mit 14-tägiger Leerung ist die Stellung eines 1.100 l Papierbehälters kostenfrei. Zu einem 1.100 l Restmüllbehälter mit wöchentlicher Leerung ist die Stellung zweier 1.100 l Papierbehälter kostenfrei.

Übersteigt die Anzahl der 1.100 l Papierbehälter der vorgenannten Anzahl der 1.100 l Restmüllbehälter so wird der / die zusätzliche/n 1.100 l Papierbehälter mit je 12,50 EUR / Monat gebührenpflichtig berechnet.

Sofern es bei der Zuteilung der Papierbehälter nach § 8 Abs. 9 aus wirtschaftlichen (z. B. Dauer der Leerung) oder lagebedingten Gründen (z. B. Innenstadt) erforderlich erscheint, 1.100 l Papierbehälter zuzuteilen, der das Volumen mehrerer kleineren gebührenfreien Behälter übersteigt, kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

Übersteigt das Volumen der Papierbehälter das Volumen der Restmüllbehälter um den Faktor zwei, so wird der / die zusätzliche/n 1.100 l mit je 12,50 EUR / Monat gebührenpflichtig berechnet.

(6) Unsortierter Abfall in Wertstoff- und Biotonnen wird entsprechend des § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 gemäß der Abfallsatzung wie Restmüll behandelt, wobei bei einer unumgänglichen Sonderabfuhr für die Behälter bei einem:

- 60 l Gefäß 70,00 EUR
- 120 l Gefäß 75,00 EUR
- 240 l Gefäß 80,00 EUR
- 1.100 l Gefäß 115,00 EUR

erhoben werden.

Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 EUR berechnet.

(7) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 EUR abgegeben, Gartenabfallsäcke für 0,80 EUR/St. und Biotüten für 0,08 EUR/St.

(8) Zu bestimmten Zwecken (Feste usw.) können Müllbehälter auch kurzfristig an Dritte verliehen werden. Der Kostenanteil inklusive einer Entsorgung beträgt bei bis zu 14-tägiger Verleihdauer für ein:

- 60 l Gefäß 70,00 EUR
- 120 l Gefäß 75,00 EUR
- 240 l Gefäß 80,00 EUR
- 1.100 l Gefäß 115,00 EUR

Für die Auslieferung und Abholung wird jeweils eine Verwaltungsgebühr von 20,00 EUR Kostenbeitrag berechnet.

(9) Die Anforderung von Ersatzbehältern (bedingt durch Schäden an den Abfallbehältern oder Verlust der Abfallbehälter) ist gebührenpflichtig. Die Gebühren setzen sich aus dem Einkaufspreis für den Ersatzbehälter sowie einer Verwaltungsgebühr von 20,00 EUR zusammen.

(10) Gebührenpflichtige mit Kleinkindern bis zum abgeschlossenen dritten Lebensjahr und/oder mit pflegebedürftigen Personen, die unter chronischer Inkontinenz leiden, erhalten auf Antrag für diesen Mehrbedarf einen städtischen Zuschuss im ½ Volumen eines 60 l (14-tägige Leerung) bzw. 120 l (4-wöchige Leerung) Restmüllbehälters (zurzeit 7,25 EUR/Monat), wenn dadurch die Nutzung des nächst größeren Abfallbehälters bedingt ist. Die Kennzeichnung eines bezuschussten Restmüllbehälters erfolgt durch die Farbe Weiß auf dem Deckelclip.

Die Kennzeichnung eines bezuschussten Restmüllbehälters mit zweiwöchentlicher Leerung in Dornheim oder Wallerstädten erfolgt durch einen Deckelclip in roter und weißer Farbe.

(11) Der mehrmalige Umtausch von Abfallbehältern der gleichen Fraktion innerhalb von 12 Kalendermonaten stellt einen erhöhten Verwaltungsaufwand dar. Für einen mehrmaligen Umtausch in dieser Zeitspanne kann eine Verwaltungsgebühr von 20,00 EUR berechnet werden. Der erste Umtausch ist gebührenfrei.

(12) Abfallbehälter die nach § 8, Abs. 7 nicht rechtzeitig zur Abfuhr bereitstehen oder nach § 8, Abs. 4 zweckwidrig (z.B. Überfüllung) verwendet werden, können eine Sonderabfuhr nach sich ziehen.

Für die Sonderleerung wird berechnet:

- 60 l Gefäß 70,00 EUR
- 120 l Gefäß 75,00 EUR
- 240 l Gefäß 80,00 EUR
- 1.100 l Gefäß 115,00 EUR

Für den Verwaltungsaufwand ergibt sich zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 20,00 EUR.

Artikel 6

§ 16 Absatz 1, Nr. 2 erhält folgende Fassung:

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

2. entgegen § 6 Abs. 3 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und 3 sondern in das Restmüllgefäß eingibt,

Artikel 7

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Groß-Gerau, den 14.12.2021

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau

Erhard Walther
Bürgermeister